

**Unsere von Gottes Gnaden/ Adolph Friederichen/ Und Hans Albrechten/  
Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburg ... Neue Valvation und Müntzordnung :  
Wornach sich ein jeder in Einnehmen und Außgeben/ in unsern Fürstenthümen  
und Landen/ zu riechten wird wissen ; [Geben zu Schwerin ... den 10 Junii. Anno  
1620]**

[S.l.], 1620

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730554295>

Druck Freier  Zugang





LB C 12.14

#

8.

Unsere von Gottes Gnaden /

Adolph Friederichen /

Vnd

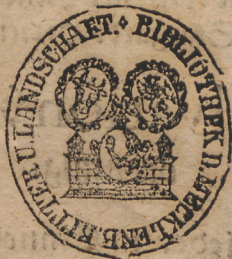
Hans Albrechten / Ge-  
brüder / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu  
Wenden / Coadjutoris des Stiffts Rakeburg / Graf-  
fen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd  
Stargardt Herren /

Neue Valuation vnd Münz-  
ordnung.

Wornach sich ein jeder in Einnehmen vnd Aufzgeben /  
in vnsern Fürstenthümen vnd Landen / zu richten  
wird wissen.



Gedruckt im Jahr / 1620.



LB C 12.14

**D**er Adolph Friedrich vnd Hans Al-  
brecht Gebrüder/ von Gottes Gnaden Herz-  
hogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden/  
Coadjutor des Stiffts Rakeburg/ Grafen  
zu Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargardt/Herrn/  
Fügen allen vnd jeden vnsern Amptleuten/ Küchmeistern/  
auch denen von der Rittertschaft/Bürgermeistern/ Rā-  
then/ Richtern vnd Böigten/ in den Städten/ vnd son-  
sten allen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/auch in  
gemein allen den jenigen/so in vnserm Fürstenthumb vnd  
Landen ihre Gewerbe/ Rauffmanschaft/ Handel vnd  
Wandel/ zu Wasser vnd Lande treiben/ nebenst zu ent-  
bietung Vnseres gnedigen Grusses hiemit zu wissen/ daß  
Wir außser allem zweiffel sehen/Ihr werdet eine geraume  
zeit hero in gesamt vnd sonders / nicht ohn grossen ew-  
ren schaden vnd Nachtheil im Wercke erspüret vnd be-  
funden haben/ welcher gestalt durch etliche Diebische  
Münzer/ vnd Münzverfelscher/ Land: vnd Städte bes-  
schmeisser/ Wechseler/Außführer/Außkipper vnd Auß-  
wipper/vnd dergleichen aller guten Münzen vnd Münz-  
ordnungen/ vnd des gemeinen besten Erzhfeinde/ihres  
Privat Nutzen vnd Vorthails halber/das so gantz vhrals-  
tes vñ hohes Regalisches Münzwerck/dermassen in gros-  
sen despect, schendlichen Mißbrauch vnd confusion ge-  
bracht/ daß darauß nunmehr/ wider alle Reichs vnd  
Greißverfassungen/ Erbar: vnd Billigkeit/ eine merca-  
tur vnd newer modus acquirendi gemacht/die da wieder

auff Reichs: Greiß: vnd probation Tagen / gemachte  
vnd publicirte heilsame Ordnunge vnd Edicta / gantzlich  
hindan gesetzt / die gute Münze in Diegel gestossen / vmb  
geschmelzet / vnd an derer stath / andere lose / leichte Sorten  
ausgefertigt / vnd hin vnd wider eingeschoben / vnd dar  
durch nicht allein die grobe Gold. vnd Silberne Münze /  
sondern auch alle Wahren / derer ein jeglicher / bevorab die  
Armuth / täglich benötiget / auff ein hohes gesteyert / da  
entgegen alle Intraden / Renten / Zinsen vnd Hebungen  
mercklich / vnd fast den halben theil geschmälert vnd ver  
ringert / auff die Reichsthaler / der selben ehrhöhung nach /  
Jährlich doppelte / sa höhere Zinse gewachsen / vnd dadurch  
viel Debitores vmb Erb vnd Guth / vnd in die eufferste  
Vngelegenheit gebracht vnd gestürzet.

Ob nun wol auff allen dieses löblichen Nieder Säch  
sichen Greißes deswegen vorgewesenen Greiß: vnd  
probation Tagen dawider heilsame verfassungen / bis zu  
einem allgemeinen Reichschluß beliebt vnd publicieret /  
Wir auch was zu derselben Execution vnd vollstrec  
kung nötig / an Vns nicht ermangeln lassen / gestaltsam  
Vnsere darüber in offenen Druck außgangene vnter  
schiedliche Edicta klärlich besagen. Ferner auch / Wir A  
dolph Friederich / Vnsern gewesenen vngetrewen Münz  
meister / zu testierung vnsers dissens vnd nicht gehelens /  
auff erholten Rath der Rechtsgelahrten / seinem verdien  
ste nach / andern zum schrecken vnd Exempel justificiren  
lassen / vnd nicht allein alle benachbarte Fürsten vnd Stän  
de / zu

LB C 12.14

de / zu einer allgemeinen Consultation vnd Zusammense-  
hung / wie etwan nur interimssweise diesem Lande vnd  
Leuten / so hochschädlichem / vnd mehr vnd mehr täglich  
wachsendem Vbel vnd Beschwerden zu remedieren /  
so Schrift- so Mündlich ersucht / sondern auch das Werck  
so weit getrieben / daß Wir vns mit etlichen benachbarten  
Fürsten / vnd den beyden Erbaren Städten / Lübeck vnd  
Hamburg / im Junio des abgewichenen 1619. Jahres / ei-  
nes communication Tages in der Stadt Lüneburg ver-  
einbaret / vnd daselbst auff die von Vns proponierte Ca-  
pita / von allerhand Mitteln vnd Remedijs / deliberirer /  
auch endlich zwischen Vns / vnd gedachten Städten / eine  
vnrorgreifliche Eventualvergleichung verassen / vnd zu  
Papper bringen lassen / der gentslichen hoffnung vnd zu-  
versicht / es würden alle / oder auch nur die Benachbarte  
Greiß Stände / das Werck mit angreifen / vnd entweder  
solche vergleichung mitbelieben / oder auch ihres gemüths  
Meynung / zu einem andern vnd bessern remedio eröff-  
nen / Inmassen Wir dann zu dem ende dieselbe Vergle-  
chung / an vnterschiedliche örther abgeschicket / vnd an  
Vnser Trewenferigen Bemühunge nichts / auch auff den  
hernacher zu Lüneburg vnd Braunschweig gehaltenen  
Greiß Tagen / erwinden lassen: So hat doch alles nicht  
hafften vnd helffen wollen / Sondern inmittelst dis ma-  
lum publicum nach vnd nach täglich zugenommen. Vnd  
weil dann bey diesem so hoch betrübten vnd gefehrlichen  
Zustande / im ganzen Römischen Reich / Vnserm geliebten



Vaterlande / fast kein remedium / durch einen allgemei-  
nen Reichs: oder Creißschluß zu hoffen.

Als haben Wir beyder seits auß Lands Fürst. vnd Väter-  
terlichen affection gegen Vnsere Vnterthanen / vund dem  
gemeinen besten / mit den Erbaren Städten / Lübeck / Bres-  
men vnd Hamburg Vns einer Vensammtenkunfft in Vn-  
ser Erbunterthenigen Stadt Wismar / jüngsthin im Ja-  
nuario verglichen / daselbst obgedachte Eventual verglei-  
chung reassumiret / vund wie dieselbige bestendig zu effe-  
ctuiren vund zu practisieren / communication gehalten /  
auch auff eine gewisse Meinung so weit geschlossen / das  
alsbald darauff in der Stadt Lübeck eine beständige Val-  
uation / durch eines ieglichen darzu abgefertigten Warde-  
nen / gemacht vnd abgefasset / vnd jüngsthin den 6. Apri-  
lis daselbst das ganze Werck / vermittelst Göttlicher ver-  
leihung / vnd e. n. helligem Schluß vollenzogen / vund nach-  
nachgesetzte Interims / vnd der Röm: Känser: auch zu  
Hungarn vnd Böhmen Königlichen Manest. Vnsere ab-  
lergnedigsten Herrn / wie auch andern Fürsten vnd Stän-  
den dieses löblichen Niedersächsischen Craiffes / vnd vor-  
greiffliche Valuation vnd Münzordnung beliebet / vund  
dieselbe in offenen Druck zu menniglichs wissenschafft vnd  
schuldiger observantz zu publicieren / vor gut vnd rath-  
sam erachtet.

Sezen vnd wollen demnach / das nachspecificierte  
grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten / Jedoch wel-  
che im gehalt an Schrot vnd Korn / den Reichs Münzord-  
nungen

LB C 12.14

tungen vnd Edicten gemetz/ in Unserm gankhen Fürstenthumb vnd Landen/ höher nicht/ dann in nachfolgende preiß vnd werth außgegeben vnd empfangen werden solle.

### Als die Guldene Münz.

Ein	[	Rosenobel vor	----	7. fl. 16. s.
		Engellotte vor	----	4. fl. 20. s.
		Ducat vor	----	3. fl. 4. s.
		Goldgülden vor	----	2. fl. 10. s.

### Die Silberne Münz.

Ein	[	Reichshaler vor	---	2. fl.
		Philips oder dicke Thaler	2. fl. 3. s.	
		Real von Achten vor	----	1. fl. 22. s.
		Reichsgülden Thaler vor	----	1. fl. 18. s.
	[	Marktstücke vor	----	1. fl. 8. s.

Die übrige grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten/ so viel der selben dieses orths in der Einnahme vnd außgabe/gänge vnd gebe seyn/vnd mangelhafte befunden/ sollen zu männiglichs nachrichtung in einen Abdruck gebracht/ in kurzen auch öffentlich angeschlagen/ vnd nicht anders/ als wie sie nach den guten vollgültigen Sorten valviret vnd gesehet/ angenommen vnd empfangen werden.

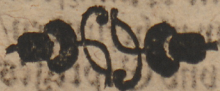
Anlangend die kleine Münzsorten/ vnd sonderlich die doppelte Schillinge/ weil befunden/ daß/ wie solche eines vngleichen Schlages vnd Gepreges/ also auch vngleichen gehalts an Schrot seyn :

So ord.

So ordnen Wir/ daß dieselbe/derer 24. einen Reichs-  
thaler zu 2. se. an Schrot vnd Korn werth seyn/von Un-  
sern Münzmeistern (mit nichten aber bey Leibes Strafs-  
se von jenniger Privat Person) durch einen Stempel mit  
onserm Wapen gezeichnet/vnd in einzeln Einnahmen vnd  
Ausgaben frey passieret. Die aber/so mit Unserem oder  
auch Unserer vereinigten Wapen nicht gestempelt / was  
Werths vnd Gehalts die auch seyn/allein durchs Gewicht  
vnd nicht anders (ausgenommen derselben Handmünze/  
so wie hernach folget / von Uns vnd Unsern Correspon-  
dierenden / mit einem besondern Abzeichen zu münzen/  
vnd einzeln außzugeben beliebet) eingehoben vnd außge-  
zahlet werden sollen/vnd danebenst einem jeden hiemit frey  
gelassen seyn / solche durchs Gewicht empfangene Mün-  
ze/auff Unsere verordnete Wechseleyen zu bringen/vnnd  
sich deren gegen empfangung der Vollwichtigen oder Ge-  
stempelten/ ohn jenig Aufgeld/loßzumachen.

Wie viel aber 100. fl. biß zum halben Gulden/oder  
100. Marck Lübisck / biß zur halben Marck an doppeln  
Schillingen / nach dem Gewichte haben vnd außtragen  
sollen / solches giebet einem jeden zu mehrer seiner

Nachrichtunge folgende Specification  
zuvernehmen,



Aufrecho

LB C 12.14



## Aufrechnung der Doppel Schilling/ an Gulden vnd Gewicht.

Gulden.	Pfundt.	Loth.	Quentin.	Orth.
100.	5.	24.	2.	$\frac{3}{8}$
90.	5.	6.	1.	1.
80.	4.	19.	2.	$2\frac{1}{2}$
70.	4.	1.	0.	$3\frac{7}{16}$
60.	3.	14.	2.	$3\frac{7}{16}$
50.	2.	28.	1.	$\frac{3}{8}$
40.	2.	9.	3.	$1\frac{1}{4}$
30.	1.	23.	1.	$1\frac{1}{4}$
20.	1.	4.	3.	$2\frac{1}{4}$
10.	0.	18.	1.	$2\frac{1}{4}$
5.	0.	9.	0.	$3\frac{3}{4}$
4.	0.	7.	1.	$1\frac{1}{4}$
3.	0.	5.	2.	$0\frac{10}{12}$
2.	0.	3.	2.	$2\frac{1}{4}$
1.	0.	1.	3.	1.
$\frac{1}{2}$	0.	0.	3.	$2\frac{1}{2}$

B

Aufrech.



# Aufrechnung der Doppel Schilling/ an Marken Lübisck vnnnd Gewicht.

Mark L.	Pfundt.	Loth.	Quentlin.	Orth.
100.	3.	27.	0.	$0\frac{1}{4}$
90.	3.	14.	2.	$3\frac{1}{2}$
80.	3.	2.	1.	3.
70.	2.	22.	0.	$2\frac{1}{8}$
60.	2.	9.	3.	$1\frac{1}{4}$
50.	1.	29.	2.	$\frac{1}{4}$
40.	1.	17.	0.	$3\frac{1}{2}$
30.	1.	4.	3.	$2\frac{1}{2}$
20.	0.	24.	2.	$1\frac{1}{2}$
10.	0.	12.	1.	$\frac{1}{2}$
5.	0.	6.	0.	$2\frac{1}{4}$
4.	0.	4.	3.	$2\frac{1}{2}$
3.	0.	3.	2.	$3\frac{1}{8}$
2.	0.	2.	1.	$3\frac{1}{4}$
1.	0.	1.	0.	$3\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	0.	0.	2.	$1\frac{1}{2}$



Es sollen

LB C 12.14

Es sollen aber auff beschehene gesamppte einhellige Beliebung/  
alle Dennemärckische vnd Reinfeldische Doppelte vnd Einfache  
Schilling vnd Sechslinge/ weil dieselbige bey gehaltenen Valva-  
tion an Reichs Korn zu gering befunden/auch alle andere inn vnd  
außländische kleine Münzsorten/sekige vnd künfftige/die des Hei-  
ligen Reichs Korn nicht gemess / hiemit gänglich abgeschaffet vnd  
verbotten seyn / auch dofern hinfüro über kurz oder lang einige ne-  
we grobe oder kleine Münzsorten eingeschoben werden wolten /  
von einem jeden/dem sie zu handen kommen/Inseren darzu Depu-  
tirten zu gebühlicher Wardierung unverzüglich übergeben / ders-  
selbigen Valvation vnd proba erwartet / vnd inmittelft andere  
mehr dergleichen nicht eingenommen noch außgegeben werden.

Betreffend die Silbergroßchen/Schreckenberger vnd Dreyer/  
lassen Wir es bey Inserem jüngsten publicirten Edict /also/ dasß  
dieselbige gänglich sollen abgeschaffet seyn vnd bleiben/schlechter  
dinge noch an jeso bewenden: Wollen auch solches seines wörtli-  
chen Inhalts anhero erwiedert vnd renoviret haben.

Damit aber auch an kleinem Handgelde zur täglichen Auf-  
gabe kein mangel vorfalle / So wollen Wir nicht allein Doppelt  
Schillinge / sondern auch eine benandte Summa an einfachen  
Schillingen/Sechslingen vnd Dreylingen/oder Witten/Jedoch  
alle nach des Reichs Schrot vnd Korn/der Valvation des Reichs  
thalers zu 2. Gulden gemess / fürdersambst münzen/vnd zum ab-  
zeichen vnd männiglichs nachrichtung / die Doppelschilling mit  
24. die Schillinge mit 48. die Sechsling mit 96. die Dreyling  
oder Witten mit 192. Lateinischen Ziiffern prägen lassen / derer  
dann ein Jeglicher / so derselben bedürfftig / nach Notwurfft auff  
Inseren Münzstätten vor die gebühr mächtig seyn soll.

Den Silberkauff anlangend/ soll derselbe Uns/vnd den jeni-  
gen / welche Wir darzu verordnet / imgleichen auch obgedachter  
Wechsel (jedoch ohn einiges Aufgeld/ Geschenk oder Gabe/nur  
dem armen Manne/vnd zu besser forsetzung dieses ganzen Wercks

zu nutz vnd gute ) allein verbleiben. Den Privat Persohnen aber  
beydes ( ohne so viel den Silberkauff betrifft außgenommen / was  
ein jeder zu seiner eignen Notdurfft vnd gebrauch / arch die Gold-  
schmiede zu fortsetzung ihres Handwercks benötig ) hiemit genzlich  
verbotten / vnnnd danebenst den Goldschmieden vnd verordneten  
Wechselern / bey ihren Eyden vnd Pfflichten / vnd ernstler willkürli-  
cher Straffe aufferleget seyn / sich darunter keines vnterschleiffs zu  
gebrauchen / auch das Silber höher nicht / dann nach letztgesagtem  
Valor des Reichsthalers zu 2. fl. als vor die Marcck fein / zu 16.  
Loth 16. Guldten 16. s. thut das Loth 25. Schilling. Vor die  
Marcck Werck Silber weiß / zu 14. Loth 14. fl. 16. s. thut das Loth  
22. Schilling. Vor die Marcck übergüldet Werck Silber / 16. fl.  
thut das Loth 1. fl. im einkauff bezahlet werden.

Die vollnstreckung dieses ganzen Wercks anlangend / ist Un-  
sere ernste Meinung vnd Befehlig / das nicht allein in specie wider  
die jenigen / welche in den vornehmen Gewerb vnd Handel / auch  
andern Städten / gegen die Franckfurter / Leipziger / auch andere  
Messen vnd Vmbschläge / wie auch / wann in den Seestädten die  
Schiffe vnd Floten in andere Königreiche vnd Lande abfahren  
wollen / sich der häufigen auffwechselung der harten Reichsthaler /  
vnd ander groben Münze / ihres vorthails vnd genießes des Auf-  
gelds halber / von denen / so derselben benötiget / beflüssigen / vnd  
dardurch mercklich den Aufwachs der harten Reichsthaler / vnnnd  
ander groben Sorten caufiren vnd fortsetzen / Sondern auch wider  
alle andere solche Finanzker vnd Eigennützigte Aufwechseler / Wie  
auch insonderheit die Auführer der groben vnd gültigen Mün-  
ze / Goldt oder Silbers / vermünket oder vnvermünket / auff die  
Münzstätten / oder anders wohin / ihren Vorthail vnd Gewinnst  
durch die Wechseley darmit zu treiben / Auch die Aufkipperer vnd  
Aufwippere / Zerbrecher vñ Granalierer der guten gerechten Mün-  
ze / durch Unsere darzu insonderheit bey allen Embtern / Städte  
ten / Flecken / Zöllen / vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande / bestallete vnd  
beygedigte

LB C 12.14

beeypdigte Observatores, Inquisitores, vnd Executores, fleissige  
Auffacht gegeben/ Inquisition angestellet/ auch / wann genugsam  
indicia, wider obgedachte verbottene Auffführunge verhanden/  
die Kasten vnd Packen eröffnet vnd besichtigt/ vñ wider die Ubertre-  
tetter / nach einhalt der Reichs- vnd Creiß Edicten, welche hiez  
mit erholet vnd ernewert sein sollen/ auch mit nach gefassten Poenen  
vnnachlässig procediren vnd verfahren / auch diejenige vnser  
Untertanen / sie seyn auch wer sie wollen / welche sich zu ver-  
pachtung der Münze / vnd dergleichen eigennützigem Handel /  
Betrug/ vnd Mercatur, biß anhero in vnd außserhalb Vnser/ vnd  
Vnser correspondierenden Vortmessigkeit vnd Gebiete/ gebraue-  
chen lassen/ oder auch in künsttliche noch gebrauchten lassen werden /  
in Vnserm Fürstenthumb/ Landen/ Städten vñ Gebieten /  
(So lange Sie darbey bleiben vnd verharren) vmb vermeidunge  
allerhandt nachdencklichen hochschädlichen Consequentien, kei-  
nes weges geduldet noch gelitten/ Sondern hiermit gänzlich ban-  
disieret, ferner auch auff vnserer Münzmeister vnd Wardeyen/  
Handel vnd Wandel/ vnd daß sie in ihrem Ampte ehrlich vnd ge-  
trewlich/ vnd ohne jennigen Verweiß sich verhalten/ scharffe Auff-  
sicht gegeben / vnd zum fleissigsten inquisition angestellet/ auch  
hinfüro von Vnsern Wardeyen / alle vnd jede einkommende neo-  
we vnd verdächtige Münzsorten/ alle Monat auffgezogen/ vnd ge-  
trewes fleisses probieret, vnd zum fall dieselbe an Korn vnrichtig  
befunden / solches ohn verlengt / Vns/ damit Wir es an Vnse-  
re correspondirende zu gebührlicher gesambter Anordnung ge-  
langen lassen mügen/ vermeldet werden solle.

**G**ebieten vnd befehlen nun hierauff allen vnd jeden vnsern  
Amptleuten/ Berwaltern/ Ruchmeistern/ Völgten/ Schulte-  
heissen / vnd andern Befehlichhabern / insonderheit auch den  
Landt Einspennigern/ vnd denselben/ welche Wir/ wie obgedacht/  
zu Observatorn, Inquisitorn vnd Executorn dieses ganzen



Werde verordnet/ vnd dann auch Bürgermeistern vnd Rath/ auch  
Richtern vnd Voigten in Vnsern Städten vnd Flecken / vnd in  
gesambt allen andern/ sie seyn Vnsere geschworne Vnterthanen/  
Diener vnd Bürgere/ auch in Vnsern Fürstenthumb vnd Landen/  
Städten vnd Gebieth / Einwohnere / Frembdlinge / Factorn/  
Handels vnd Kauffleute / was Nation / Wesens vnd Standes  
sie wollen/ daß sie in gesambt/ vnd ein jeglicher besonders/ bey den  
Eydern vnd Pflichten/ damit Vnsere Vnterthanen Vns verwande/  
in gemein aber bey hernachgesetzter Poen / vber diesem Vnsern  
Edict vnd Mängordnunge/ dessen Buchstablichen Einhalts nach/  
streiff fest vnd bestendig halten/ auff die Verbrecher vnd Vbertres  
ter/ sie seyn auß/ oder einheimische / gute fleissige auffacht/ vnd ein  
wachendes Auge/ durch sich vnd andere / heimlich vnd öffentlich /  
sonderlich auff allen Landtstrassen / Zöllnen vnd Pässen / zu Was  
ser vnd Lande haben vnd halten/ dieselbe vngeschewet melden vnd  
anzeigen/ auch da nötig/ vnd sie allhie im Lande nicht gnugsam ge  
fessen/ re & corpore arrestiren / vnd von allem schleunigen Bes  
richt/ zu Vnsere weiter gesambten Anordnunge verschlossen ein  
schicken / mit der außstrücklichen Commination vnd Erklärung/  
dofern ein oder ander sich hicunter seumig vñ hinleßig bezeige/ oder  
jenigen Vnterschleiff vnd partiten gebrauchen wird / daß dersel  
bige dem Verbrecher gleich geachtet vnd gehalten / Vnd so wol  
wider sie vnd die muthwillige vorseßliche Delinquenten/ es gesche  
he solches durch sich/ oder andere / vnter was schein vnd prætext  
es immer wolle/ entweder ins gemein/ oder wider den eine oder an  
dern Punct dieses Vnsers Edicts / nach gestalt der Sachen vnd  
beschaffene Verbrechenung / ohne jenigen respect / conniventz  
vnd ansehen der Persohnen/ entweder mit gebürender Geldbusse/  
oder Thurmstraffen/ oder confiscation/ so wol der Gelder/ damit  
legen diese Vnsere Ordnunge vnd Edict gehandelt/ als Jhrer als  
ler / oder theils Haab vnd Güter / oder ewiger incarceration/  
Landverweisung/ entsetzung jhrer Ehren vnd Standes/ oder auch  
nach bee

LB C 12.14

nach befindung Leibs vnd Lebens Straffe/ohn jennigen weitleuff-  
tigen Proceß vnd Auffenthalt verfahren. Vnd dofern der Ver-  
brecher außgetreten vnd entwichen/schleunig/nebenst zuthun Vns-  
erer mitvereinigten verfolget/ wieder die gehorsame vnd fleißige  
observatores aber / solches in Gnaden erkande / den Anzeigern  
zum recompens / der dritte oder vierdte theil des confiscirten  
Guts/nach gestalt der Summen / vnweigerlich gefolget/deswegen  
inen nichts verweißlich oder vnerbares auffgeruckt oder beygemess-  
en/auch ihre Nahme in geheim vnd verschwiegen gehalten/Ferner  
auch alle dejenige / darauff einiger bestendiger Verdacht / daß sie  
wieder dieses Vnser Mandat in einem oder andern stücke gestreift  
vnd gehandelt/seyn vnd kommen möchte/von obgedachten Vnsern  
Observatorn vnd Executorn/mit ihrem Cörperlichen Eydt sich  
zu purgieren angehalten/oder in verbleibung dessen/auff jeden ver-  
würctten Punct/mit obaufgedruckten Poenen ernst vnd vnnachs-  
lassig gestrafft werden soll.

Vnd damit sich niemand einiges obereilens zu beschweren / so  
soll die Execution biß auff S. Johannis Tag / hiemit außgesetzt  
seyn/vnd alsdann erstlich ihre Krafft vnd Wirkunge haben vnd er-  
reichen. Vnd wie hieran vnser ernster Wille vnd Meinung ge-  
schicht / Also wird sich auch ein jeglicher / so lieb ihm ist jetzt ange-  
deutete Straffe/vnaußbleiblich zu vermeiden / darnach genzlich zu  
achten vnd zu richten wissen. Geben zu Schwerin vnter  
Vnsern auffgedruckten Fürstlichen Secreten den  
10 Junij. Anno 1620.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be written in a historical German script.

LB C 12.14

1711

1815

LB C 12.14





beeidigte Observatores, Inquisi-  
tuffacht gegeben/ Inquisition an-  
me inditia, wider obgedachte verbe-  
die Kasten vnd Packen eröffnet vnt-  
treter / nach einhalt der Reichs-  
mit erholet vnd ernewert sein sollen  
vnnachlässig procediren vnd ve-  
Unterthanen / sie seyn auch we-  
pachtunge der Münze / vnd derg-  
Betrug/ vnd Mercatur, bis anhe-  
Vnser correspondierenden Voet-  
chen lassen/ oder auch in künsttliche  
in Vnserm Fürstenthumb / Lan-  
( So lange Sie darbey bleiben v-  
allerhandt nachdencklichen hochsch-  
nes weges geduldet noch gelitten/  
disieret, ferner auch auff vnserer  
Handel vnd Wandel/ vnd das si-  
trewlich/ vnd ohne jennigen Vern-  
sicht gegeben / vnd zum fleissigste  
hinfüro von Vnsern Wardeyen  
we vnd verdächtige Münzsorten/  
trewes fleisses probieret, vnd zu  
befunden / solches ohn verlengte  
re correspondirende zu gebühr-  
langen lassen mügen/ vermeldet w-

**G**ebieten vnd befehlen nun  
Amptleuten/ Berwaltern/ K-  
heissen / vnd andern Befehlich-  
Landt Einspennigern/ vnd densell-  
zu Observatorn, Inquisitorn

xecutores, fleissige  
h / wann genugsas  
hrunge verhanden/  
on wider die Ober-  
iäten, welche hiez-  
ch gefasten Poenen  
ch diejenige vnserer  
welche sich zu ver-  
unüzigem Handel/  
erhalb Vnser/ vnd  
Gebiete/ gebrauc-  
hen lassen werden/  
en vnnnd Gebieten/  
) omb vermeidunge  
nsequentien, leis-  
ermit gänzlich ban-  
ter vnd Wardeyen/  
mpte ehrlich vnd geo-  
alten/ scharffe Auffo-  
n angestellet/ auch  
de einkommende neo-  
auffgezogen/ vnd geo-  
e an Korn vnrichtig  
it Wir es an Vnser  
ster Anordnung ges-

n vnd seden vnsern  
Böigten/ Schulte  
sonderheit auch den  
Vir/ wie obgedachte/  
atorn dieses ganzen  
Wercks

